

zwischen einem in Frankreich ansässigen Konzessionsgeber und einem in Belgien ansässigen Konzessionsnehmer — Zulässigkeit einer nationalen Regelung, nach der die Gerichte am Sitz des Konzessionsnehmers unabhängig davon zuständig sind, wo der Konzessionsgeber seinen Sitz hat

Tenor

1. Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er, wenn der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz in einem anderen als dem Mitgliedstaat hat, in dem sich der Sitz des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts befindet, der Anwendung einer innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschrift wie der in Art. 4 der Loi du 27 juillet 1961 relative à la résiliation unilatérale des concessions de vente exclusive à durée indéterminée (Gesetz vom 27. Juli 1961 über die einseitige Kündigung unbefristeter Alleinvertriebsverträge) in der durch die Loi du 13 avril 1971 relative à la résiliation unilatérale des concessions de vente (Gesetz vom 13. April 1971 über die einseitige Kündigung der Vertriebsverträge) geänderten Fassung entgegensteht.
2. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass die im zweiten Gedankenstrich dieser Bestimmung enthaltene Zuständigkeitsvorschrift für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Fall einer Klage anwendbar ist, mit der ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Kläger gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Beklagten Ansprüche aus einem Vertriebsvertrag geltend macht, wobei Voraussetzung ist, dass der zwischen den Parteien bestehende Vertrag besondere Klauseln über den Vertrieb der vom Lizenzgeber verkauften Waren durch den Vertragshändler enthält. Es obliegt dem nationalen Gericht, zu prüfen, ob dies in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit der Fall ist.

(¹) ABL C 73 vom 10.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2013 — Transnational Company „Kazchrome“ AO, ENRC Marketing AG/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Euroalliances

(Rechtssache C-10/12 P) (¹)

(Rechtsmittel — Dumping — Verordnung (EG) Nr. 172/2008 — Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Kasachstan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Russland — Teilweise Interimsüberprüfung — Verordnung (EG) Nr. 384/96 — Art. 3 Abs. 7 — Bekannte Faktoren — Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union — Kausalzusammenhang)

(2014/C 52/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Transnational Company „Kazchrome“ AO, ENRC Marketing AG (Prozessbevollmächtigte: A. Willems und S. De Knop, avocats)

Andere Partei: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, Rechtsanwalt G. Berrisch)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Partei: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und S. Thomas), Euroalliances (Prozessbevollmächtigte: J. Bourgeois, Y. van Gerwen und N. McNelis, avocats)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 25. Oktober 2010, Transnational Company „Kazchrome“ und ENRC Marketing/Rat (T-192/08), mit dem das Gericht eine Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 172/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Februar 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Kasachstan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Russland (ABL L 55, S. 6) abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Transnational Company „Kazchrome“ AO und die ENRC Marketing AG tragen die Kosten des vorliegenden Verfahrens.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.
4. Euroalliances trägt ihr eigenen Kosten.

(¹) ABL C 65 vom 3.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Rahmanian Koushkaki/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-84/12) (¹)

(Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Verordnung (EG) Nr. 810/2009 — Art. 21 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 6 — Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung einheitlicher Visa — Verpflichtung zur Erteilung eines Visums — Bewertung des Risikos der rechtswidrigen Einwanderung — Absicht des Antragstellers, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen — Begründeter Zweifel — Wertungsspielraum der zuständigen Behörden)

(2014/C 52/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rahmanian Koushkaki